

FAÖ

Dienststelle: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg
Standort: St. Veit an der Glan
Bodenschätzung

An die
Marktgemeinde Eberstein
Unterer Platz 1
A-9372 Eberstein



Sachbearbeiter/in:

DI Dr. Monika Weidinger-Kanatschnig

monika.weidinger-kanatschnig@bmf.gv.at
+43 50 233 518 837
Fax +43 50 233 5918001
Mobil +43 664 505 48 54
Siriusstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.fa10-bb@bmf.gv.at zu richten

**Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen
Einsichtnahme**

Beilage: Öffentliche Bekanntmachung

Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die in den Jahren 2025
gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften
Bodenschätzungsergebnisse der Katastralgemeinde **74123 Rüggen**



gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom bis **29.04.2026-29.05.2026**
unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.


Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungs-
bescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben
genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist
gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

**Es wird ersucht, die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der o.a. Katastralgemeinde St.
Martin am Mannsberg KG-Nr.: 74012 hierüber zu informieren.**

**Zudem wird ersucht die „Öffentliche Bekanntmachung“ bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Gemeindeamt an
der Amtstafel anzuschlagen und das Datum des Aushanges und der Abnahme auf der „Öffentlichen
Bekanntmachung“ zu vermerken und abzuzeichnen.**

**Anschließend ersucht das Finanzamt um Rücksendung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ z.H. des/der o.a.
Sachbearbeiters/in.**

Ort: St. Veit an der Glan, am 17.04.2026



Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde
74123 Rüggen

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften
und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung
in der Zeit vom **29.04. 2026 bis 29.05.2026**

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein
gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der
Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben
genannten Frist als erfolgt.


Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken **ab 01.01.2027**.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen
Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der
Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist
innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt
Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in
der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt
werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: St. Veit an der Glan, am 17.04.2026

	Untersigner	Dr. Josef Wogrin
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-20T09:03:38+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



Angeschlagen am

Abgenommen am

digitale Signatur

FAÖ

Dienststelle: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg

Standort: St. Veit an der Glan

Bodenschätzung

Sachbearbeiter/in:

DI Dr. Monika Weidinger-Kanatschnig

monika.weidinger-kanatschnig@bmf.gv.at
+43 50 233 518 837
Fax +43 50 233 5918001
Mobil +43 664 505 48 54
Siriusstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.fa10-bb@bmf.gv.at zu richten

An die

Marktgemeinde Eberstein

Unterer Platz 1

A-9372 Eberstein

**Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen
Einsichtnahme**

Beilage: Öffentliche Bekanntmachung



Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die in den Jahren 2025
gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften
Bodenschätzungsergebnisse der Katastralgemeinde **74113 Kaltenberg**

gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom bis **29.04.2026-29.05.2026**
unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungs-
bescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben
genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist
gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

**Es wird ersucht, die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der o.a. Katastralgemeinde St.
Martin am Mannsberg KG-Nr.: 74012 hierüber zu informieren.**

**Zudem wird ersucht die „Öffentliche Bekanntmachung“ bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Gemeindeamt an
der Amtstafel anzuschlagen und das Datum des Aushanges und der Abnahme auf der „Öffentlichen
Bekanntmachung“ zu vermerken und abzuzeichnen.**

**Anschließend ersucht das Finanzamt um Rücksendung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ z.H. des/der o.a.
Sachbearbeiters/in.**

Ort: St. Veit an der Glan, am 17.04.2026


Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde

74113 Kaltenberg

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung

in der Zeit vom **29.04. 2026 bis 29.05.2026**

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>

zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der

Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.


Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken **ab 01.01.2027**.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: St. Veit an der Glan, am 17.04.2026

	Unterzeichner	Dr. Josef Wogrin
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-20T09:02:54+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



Angeschlagen am

Abgenommen am

digitale Signatur

FAÖ

Dienststelle: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg
Standort: St. Veit an der Glan
Bodenschätzung

Sachbearbeiter/in:

DI Dr. Monika Weidinger-Kanatschnig

monika.weidinger-kanatschnig@bmf.gv.at
+43 50 233 518 837
Fax +43 50 233 5918001
Mobil +43 664 505 48 54
Siriusstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Marktgemeinde Eberstein
Unterer Platz 1
A-9372 Eberstein

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.fa10-bb@bmf.gv.at zu richten

**Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen
Einsichtnahme**

Beilage: Öffentliche Bekanntmachung

Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die in den Jahren 2025
gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften
Bodenschätzungsergebnisse der Katastralgemeinde **74110 Hochfeistritz**



gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom bis **29.04.2026-29.05.2026**
unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.


Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungs-
bescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben
genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist
gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

**Es wird ersucht, die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der o.a. Katastralgemeinde St.
Martin am Mannsberg KG-Nr.: 74012 hierüber zu informieren.**

**Zudem wird ersucht die „Öffentliche Bekanntmachung“ bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Gemeindeamt an
der Amtstafel anzuschlagen und das Datum des Aushanges und der Abnahme auf der „Öffentlichen
Bekanntmachung“ zu vermerken und abzuzeichnen.**

**Anschließend ersucht das Finanzamt um Rücksendung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ z.H. des/der o.a.
Sachbearbeiters/in.**

Ort: St. Veit an der Glan, am 17.04.2026


Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde

74110 Hochfeistritz

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung

in der Zeit vom **29.04. 2026 bis 29.05.2026**

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>

zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der

Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.

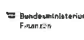
Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken **ab 01.01.2027**.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: St. Veit an der Glan, am 17.04.2026

	Unterzeichner	Dr. Josef Wogrin
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-20T09:02:14+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



Angeschlagen am

Abgenommen am

digitale Signatur